

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

[.....]

## Zweiter Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen für die Einbeziehung von Wertpapieren (Open Market)

#### § 9 Einbeziehung von Wertpapieren in den Open Market

- (1) In den Open Market können Wertpapiere einbezogen werden, die weder zum Handel im regulierten Markt der FWB zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind.
- (2) Über die Einbeziehung entscheidet die DBAG auf Antrag eines Teilnehmers (§ 2 Abs. 3). Ein Anspruch des Teilnehmers auf Einbeziehung bestimmter Wertpapiere besteht auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) nicht.
- (3) Die DBAG legt fest, ob die in den Open Market einbezogenen Wertpapiere im elektronischen Handelssystem und/oder im Präsenzhandel gehandelt werden und bestimmt die Handelswährung.
- (4) Die Einbeziehung von Anteilen an offenen in- und ausländischen Investmentvermögen, die in Form von Investmentfonds oder Investmentaktiengesellschaften gebildet werden (Fondsanteile), darf ausschließlich von Spezialisten gemäß § 20 beantragt werden, die mit der Wahrnehmung der Spezialistenaufgaben für Fondsanteile beauftragt wurden. Im Handel von Fondsanteilen findet die Preisfeststellung ausschließlich im elektronischen Handelssystem im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion statt.
- (5) Abweichend von § 38 Abs. 2 BörsG dürfen Wertpapiere, die zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden, bereits vor Beendigung der Zuteilung an die Zeichner in den Open Market einbezogen werden.
- (6) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren kann auch bei Vorliegen der Einbeziehungsvoraussetzungen (Abs. 1, §§ 11 bis 13) abgelehnt werden, insbesondere wenn nach Auffassung der DBAG die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Handel oder für eine ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gegeben sind oder die Einbeziehung zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führt.
- (7) Einbeziehungen sind gemäß § 5 zu veröffentlichen.

[.....]

Frankfurt am Main, den 036.087.2009

Deutsche Börse AG